Kleine Anfragen
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin
I. Wahlperiode

Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 82 / I
Eingangsdatum:	08.10.2001
Weitergabedatum:	08.10.2001
Fällig am:	29.10.2001
Beantwortet am:	13.11.2001
Erledigt am:	13.11.2001

Ernst-Christoph Bösener SPD
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Betrieb der Einrichtung "Am kleinen Wannsee 31" für soziale Zwecke

1. Seit wann, von welchen Träger und für welche Zwecke wird das Grundstück „Am kleinen Wannsee 31“ genutzt?

2. Erfolgt die gegenwärtige Nutzung im Interesse, bzw. im Auftrag oder unter Kostenübernahme des Bezirksamtes?

3. War oder ist für den Betrieb eine Genehmigung erforderlich und wenn ja,
   a. von wem?
   b. nach welchen Kriterien wird dieser erteilt?
   c. wird in diesem Rahmen die Eignung des Betreibers geprüft?

4. Sind dem Bezirksamt Beschwerden der Anwohner in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung, wie z. B. Lärm und Verschmutzung (Ratten?) bekannt und wenn ja, wann und in welcher Form wurde diesen nachgegangen?

Bösener

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1.:
Die Einrichtung „Am kleinen Wannsee 31“ wird seit dem 25.03.1999 für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen wohnungslosen Personen genutzt. Die Betreiberin ist Frau Youn-He Blanvalet-Westerhausen.

Zu 2. und 3.:
Im Fall dieser Einrichtung lagen alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (Gewerbeanmeldung, Negativbescheinigung gemäß Zweckentfremdungsverbots-Verordnung des Wohnungsamtes sowie Baugenehmigung/Schlußabnahmebescheinigung der Bauaufsicht) vor. Die Einrichtung erfüllte außerdem die Standards gemäß den Mindestanforderungen für Obdachloseneinrichtungen.

Die Eignung des Betreibers im Sinne von persönlicher Eignung und Zuverlässigkeit wie beispielsweise bei Gaststättenerlaubnissen wird in diesem Zusammenhang nicht geprüft; dies hat der Gesetzgeber in der Gewerbeordnung beim Betrieb von Wohnheimen auch nicht vorgesehen.

Wenn die Betreiber einer Unterkunft über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und das Wohnheim die Standards gemäß den Mindestanforderungen für Obdachloseneinrichtungen erfüllt, wird das Wohnheim bei der Zentralen Leitstelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LaGeSo) erfaßt.

Anschließend haben alle Jugend- und Sozialämter der Berliner Bezirke die Möglichkeit, bei Unterbringungsbedarf auf die bei der Leitstelle als frei gemeldeten Plätze zurückzugreifen. Die Kostenübernahme erfolgt durch das jeweils unterbringende Bezirksamt.

Vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf sind derzeit keine Personen im Wohnheim „Am kleinen Wannsee 31“ untergebracht.

Zu 4.:
Beschwerden über eine angebliche Belästigung durch Lärm und Verschmutzung seitens eines direkten Nachbarn sind dem Bezirksamt seit Sommer 1999 bekannt.

Eine unangekündigte Ortsbegehung am 19.08.1999 durch das Umweltamt ergab, „dass sich die Beschwerde über eine angeblich stärke Vermüllung des Außenbereiches als deutliche Übertreibung herausgestellt hat, die im deutlichen Widerspruch zu den tatsächlichen Gegebenheiten stand.

Eine weitere Überprüfung am 24.08.1999 durch das Gesundheitsamt ergab, dass weder Schädlingsbefall noch sonstiger gesundheitsgefährdender Unrat festgestellt werden konnte.

Aufgrund erneuter telefonischer Beschwerden erfolgten Nachfragen des Bezirksamtes beim zuständigen Polizeiabschnitt 43 am 08.06.2000. Diese ergaben, dass dort zu diesem Zeitpunkt keine Beschwerden über Lärmbelästigung vorlagen.

Am 10.07.2000 teilte der Leiter des Abschnitts 43 dem Nachbarn schriftlich mit, dass „im betreffenden Wohnheim kein Brennpunkt erkannt werden könne, der besondere polizeiliche Überwachungsmaßnahmen erforderlich machen würde“, die dieser beantragt hatte.

In der Folgezeit gingen weitere Beschwerden des Nachbarn beim damaligen Bezirksbürgermeister von Zehlendorf, bei der Polizei und beim Umweltamt ein, insbesondere über angebliche Lärmbelästigung durch die Kinder der dort untergebrachten „Balkanesen“, womit der Beschwerdeführer offensichtlich jugoslawische Kriegsflüchtlinge meinte.

Darüber hinaus schaltete er am 31.08.2000 seine Rechtsanwälte ein, um seinen Beschwerden Nachdruck zu verleihen.

Das Umweltamt teilte daraufhin mit, dass nach ständiger Rechtsprechung Eingriffsmöglichkeiten gegen Kinderlärm nicht bestehen.

Auch Ortsbegehungen durch den bezirklichen Heimbegeher der Abteilung Soziales am 29.03.2000, 24.08.2000, 05.09.2000 und 23.04.2001 konnten die vorgetragenen Beschwerden nicht bestätigen.

Das Jugendamt teilte am 07.09.2000 mit, dass es sich bei dem vom Nachbarn behaupteten „illegalen Betrieb eines Kindergartens“ in besagtem Wohnheim um eine Betreuung durch zwei Sozialarbeiter nach § 29 KJHG mit insgesamt 24 Wochenstunden handele. Das Jugendamt betonte außerdem die gute Zusammenarbeit mit der Betreiberin; Kaum eine Einrichtung werde besser geführt.

Das Bauaufsichtsamt bestätigte am 02.10.2000 die bauordnungs- und planungsrechtlichen Zulässigkeit des Wohnheims und wies daraufhin, dass es bereits in der Baugenehmigung die rechtlich zulässige Bewohnerzahl mit Rücksicht auf das Wohngeld trotz höherer Kapazität auf 30 Bewohner begrenzt habe, womit die Anzahl der Bewohner einer der Umgebung angemessenen Wohnnutzung entspricht.

Die maximal zulässige Bewohnerzahl von 30 Personen ist übrigens so gut wie immer unterschritten worden.

Dem Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 25.01.2001 von der Abteilung Soziales an seine Rechtsanwälte ausführlich dargestellt, dass aufgrund der Ergebnisse der vorstehend genannten Ermittlungen Eingriffsmöglichkeiten oder -anlässe nicht gesehen würden.

Der zuständige Polizeiabschnitt hat sich, nach nunmehr Dutzenden von Beschwerden über angeblichen Kinderlärm seitens des Nachbarn, die sich bei sofortiger Kontrolle durch die Polizei ausnahmslos als unberechtigt erwiesen, am 17.05.2001 entschlossen, von der Entsendung von Einsatzfahrzeugen zukünftig abzusehen.

Aufgrund einer weiteren Beschwerde der Rechtsanwälte des Nachbarn an das LaGeSo vom 21.06.2001 wurde das Wohnheim am 16.07.2001 von Mitarbeitern des LaGeSo begangen.

Diese Begehung ergab, „dass zum Zeitpunkt der Besichtigung weder Schmutz noch Lärm registriert werden konnten. Durch sehr hohen und dichten Bewuchs, einem blickdichten Zaun und erheblicher Entfernung des Wohnheims zur Villa des Nachbarn dürfte eine direkte etwaige Konfrontation auch nicht gegeben sein.“

Auch dieses Ergebnis wurde den Rechtsanwälten des Beschwerdeführers am 31.07.2001 durch die Abteilung Soziales mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Wöpke
Bezirksstadtrat